Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 76 (1979)

Heft: 9

Artikel: Eigenheiten des Walliser Gesetzes über die öffentliche Fürsorge

Autor: Brunner, Karl

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-838794

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Eigenheiten des Walliser Gesetzes über die öffentliche Fürsorge

Karl Brunner, Adjunkt kantonales Fürsorgeamt, Sitten

Sehr geehrter Herr Präsident,

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

Um Ihre Aufmerksamkeit nicht allzu lange in Anspruch zu nehmen, werde ich darauf verzichten, von der Entwicklung der Fürsorge in unserem Kanton zu sprechen und auf alle Einzelheiten unseres Gesetzes über die öffentliche Fürsorge einzugehen. Ich werde mich damit begnügen, einige besondere Aspekte hervorzuheben.

Dieses Gesetz aus dem Jahre 1955 mag in mancher Hinsicht als veraltet erscheinen, da es bald ¹/₄ Jahrhundert zählt. Es eignet sich indes sehr gut, um den spezifischen Bedürfnissen unseres Kantons zu entsprechen, und selten sind die administrativen Entscheide, welche die Aufsichtsbehörde, im Sonderfall das Departement der Sozialdienste, fällen uss.

Sonderbar, dass unser Gesetz trotz seines Alters die Grundzüge des Bundesgesetzes aufweist. Man ist geneigt, von Anachronismus zu sprechen. Dank dieser Ähnlichkeit hatten wir keine Schwierigkeiten, das kantonale Gesetz dem Bundesgesetz anzupassen, das letzthin in Kraft getreten ist.

Von der Tatsache der geographischen Gestaltung unseres Kantons her, der sich auf eine Länge von ca. 200 km von St-Gingolph bis Gletsch erstreckt, mit seinen zahlreichen Seitentälern, haben die Gesetzgeber aus triftigen Gründen von einer Verstaatlichung der Fürsorge abgesehen. Diese Gründe, die ich hier nicht anführen möchte, sind offensichtlich und von einem gesunden Geist geprägt. Sie hatten zur Folge, dass das Gesetz ein gemischtes System mit drei Tragsäulen vorsieht: Staat — Heimatgemeinde — Wohngemeinde.

Lassen Sie mich, bevor wir von der Kostenteilung sprechen, erwähnen, dass unser Gesetz in folgende elf Kapitel unterteilt ist:

- I. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
- II. Kapitel: Wesen der Unterstützung
- III. Kapitel: Verteilung der Unsterstützungskosten
- IV. Kapitel: Unterstützungsdomizil
- Kapitel: Organe der Armenpflege
 - 7I. Kapitel: Armenrechtliches Verfahren
- VII. Kapitel: Verfahren hinsichtlich der Unsterstützungspflicht
- VIII. Kapitel: Hilfsmittel der Armenpflege
- IX. Kapitel: Vorsorgliche Massnahmen
- X. Kapitel: Soziale und sittliche Fürsorge

Rückerstattung geleisteter Unterstützungen und Strafbestimmungen

XI. Kapitel: Verschiedenes

Die Festsetzung der Unterstützung obliegt der Wohngemeinde. Im Falle der Dringlichkeit oder der Untätigkeit von seiten der Gemeindebehörde kann der Staat zu Lasten der verantwortlichen Gemeinde die erforderlichen Massnahmen treffen.

- Was die Kostenübernahme anbetrifft, unterscheiden wir zwei Kategorien:
- Unterstützungskosten der Walliser im Wallis, der Bürger anderer Kantone und der Ausländer.
- II. Unterstützungskosten von Wallisern in anderen Kantonen und im Ausland.

Bei der ersten Kategorie hat die Heimatgemeinde nur dann sämtliche Kosten zu tragen, wenn ihr Burger daselbst wohnt. Die Verpflichtungen dieser Gemeinde nehmen hingegen im Verhältnis zu den Jahren ab, seit denen der Bedürftige ihr Territorium verlassen hat. Es besteht eine vollständige Symmetrie zwischen der Zunahme der Lasten der Wohngemeinde und der Abnahme jener der Heimatgemeinde. Die einen nehmen in dem Masse zu, wie die Beziehungen enger geknüpft werden, und die anderen vermindern sich immer mehr, je länger der Bedürftige nicht mehr in der Heimatgemeinde wohnsässig ist.

Wenn der Hilfesuchende z.B. seine Heimatgemeinde seit zehn Jahren verlassen hat und seit zehn Jahren in seiner Wohngemeinde wohnt, werden die Kosten zu gleichen Teilen auf die zwei Gemeinden verteilt. Hält sich der Bedürftige seit zwanzig Jahren seiner Wohngemeinde auf, so muss diese Gemeinde sämtliche Kosten übernehmen. Welchen Anteil aber, so werden Sie sich jetzt fragen, übernimmt denn der Staat? Der Staat trägt den grössten Anteil der Kosten, weil der Bedürftige ausserhalb seiner Heimatgemeinde sehr oft keinen dauerhaften Wohnsitz hat. Er wechselt öfters den Wohnsitz, ohne jedoch in seine Heimatgemeinde zurückzukehren. In diesem Falle beteiligt sich der Staat einerseits an den Kosten, die vernünftigerweise und gemäss den Bestimmungen des Gesetzes weder zu Lasten der Heimatgemeinde noch zu jener der Wohngemeinde fallen und anderseits als Subventionsbehörde für die Plazierungen und Hospitalisierungen. Zur Illustration dieses Verteilungssystems seien drei praktische Beispiele angeführt:

- 1. Ein Burger von Brig wohnt seit zwanzig Jahren in Sitten. Die Heimatgemeinde Brig beteiligt sich an den Kosten nicht, weil der Burger seit zwanzig Jahren von Brig weggezogen ist. Sitten wird in diesem Falle sämtliche Kosten übernehmen.
- 2. Nehmen wir nun an, dass dieser Briger seit zehn Jahren seinen Wohnsitz von Brig nach Sitten verlegt hat. In diesem Falle werden die Kosten zwischen Brig und Sitten gleichmässig verteilt.
- 3. Wenn dieser Briger seit mehr als zwanzig Jahren von Brig weggezogen ist, aber verschiedene Wohnsitze hatte und seit zwei Jahren in Sitten wohnt, bezahlt die Wohngemeinde Sitten 1/8 der Kosten; die restlichen 7/8 übernimmt der Staat.

Das Gesetz kennt keine Wartefrist. Hingegen können armenrechtliche Vorbehalte anlässlich des Wohnsitzwechsels gegenüber den früheren Wohngemeinde und der Heimatgemeinde eingereicht werden, wenn der Bedürftige bereits unterstützt wird oder offensichtlich ist, dass er in naher Zukunft unterstützt werden muss. Diese Vorbehalte bezwekken, Härtefälle zu verhindern und die Lasten unter den Gemeinden gerecht zu verteilen.

Betreffend die Unterstützung von Bürgern anderer Kantone sowie von Ausländern hat die Wohngemeinde die gleiche Verpflichtung wie für die Walliser. Die von der Wohngemeinde nicht übernommenen Kosten fallen zu Lasten des Staates.

II. Kategorie: Unterstützungskosten der Walliser in andern Schweizer Kantonen und im Ausland.

Das entscheidende Element für die Verteilung der Kosten ist die Dauer des ununterbrochenen Wohnsitzes ausserhalb des Heimatkantons:

bis zu 2 Jahren:	Heimatgemeinde	100%
von 2-5 Jahren:	Staat	50%
	Heimatgemeinde	50%
von 5-10 Jahren:	Staat	75%
	Heimatgemeinde	25%
10 Jahre und mehr:	Staat	100%

Dieser Verteilungsschlüssel weist in der Tat, wie ich das eingangs erwähnt habe, eine grosse Ähnlichkeit mit jenem des heutigen Bundesgesetzes auf, mit dem Unterschied, dass bei uns die Verteilung zwischen 2 und 10 Jahren *nicht* unverändert bleibt. Der Staat übermmt nämlich, sobald ein Mitbürger seit 5 Jahren nicht mehr im Wallis wohnt, bereits ³/₄ der Kosten und ab 10 Jahren sämtliche Kosten.

Bei dieser Gelegenheit gestatte ich mir, auf eine Abnormität des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger hinzuweisen, das am 1.1.1979 in Kraft getreten ist.

In der Tat, mit Beschluss vom 13. Dezember 1974 hat die Bundesversammlung den Artikeln 45 und 48 der Bundesverfassung einen neuen Wortlaut gegeben. Volk und Stände haben diesen Änderungen am 7. Dezember 1975 zugestimmt. Ich gestatte mir, Ihnen den Wortlaut von Artikel 48 in Erinnerung zu rufen:

"Bedürftige werden von dem Kanton unterstützt, in dem sie sich aufhalten. Die Kosten der Unterstützung trägt der Wohnkanton. Der Bund kann den Rückgriff auf einen früheren Wohnkanton oder den Heimatkanton regeln."

Das Gesetz sieht von einem Rückgriff auf den früheren Wohnkanton ab, um administrative Schwierigkeiten zu vermeiden, obwohl die Verfassung es ermöglicht. Dadurch werden viele Härtefälle entstehen, welche den Heimatkanton zwingen, Personen zu unterstützen, die vielleicht nie auf seinem Territorium gewohnt haben und seit Generationen abwesend sind. Ich führe zur besseren Illustration ein praktisches Beispiel an. Ein Berner, geboren im Kanton Waadt und immer da wohnhaft, verlegt seinen Wohnsitz in den Kanton Neuenburg. Er muss um öffentliche Hilfe nachsuchen, bevor die Wartefrist von zwei Jahren abgelaufen ist. In diesem Falle hat der Heimatkanton Bern sämtliche Kosten zu tragen, obwohl der Unterstützte nie da gewohnt hat.

Solche Härtefälle verletzen die Gefühle der Gerechtigkeit und Billigkeit, die man vor allem auf sozialem Gebiet mit Recht erwarten darf.

Ich möchte jedoch nicht auf dieser pessimistischen Note verweilen und füge sogleich hinzu, dass das neue Bundesgesetz, das weitgehend die Regelung des Konkordates übernommen hat, gesamthaft gesehen voll und ganz befriedigt.

Infolge der demographischen Verschiebungen, bedingt durch verschiedene wirtschaftliche Faktoren und die zunehmende Flucht der Arbeiter in die Industriezentren, erscheint

die Unterstützung durch den Heimatkanton nicht nur veraltet, sondern auch ungerecht, und es war Zeit, dass man vom Grundsatz der heimatlichen zu demjenigen der wohnörtlichen Unterstützungspflicht übergegangen ist.

Wie verhält es sich nun mit der Revision unseres Gesetzes? Soll es teilweise geändert oder soll ein neues Gesetz ausgearbeitet werden? Einige sind der Ansicht, das Gesetz über die öffentliche Fürsorge sollte sobald als möglich durch ein modernes Sozialhilfegesetz ersetzt werden; die Kosten wären vom Staat zu übernehmen.

Alles, was sich auf das soziale Gebiet bezieht, in einem Sozialgesetz über die Vorsorge zu regeln, ist nicht denkbar, ebenso wie es praktisch unzweckmässig wäre, ein sogenanntes "Pauschalsozialhilfegesetz" zu erlassen, selbst wenn die Probleme, die strikte die Fürsorge betreffen, in einem besonderen Abschnitt behandelt würden.

Auf sozialem Gebiet ist es angezeigt, vorerst die schweizerischen Institutionen zu erwähnen, die, vom gesetzgeberischen Standpunkt aus, hauptsächlich dem Bund unterstellt sind. Die Kantone können nur im Rahmen der Bundesvorschriften Gesetze erlassen. Dasselbe gilt u.a. für die AHV, IV, EL, KUVG, SUVA, der Militärversicherung, ALV usw.

Pro Infirmis, Pro Juventute, Pro Senectute, Caritas und Winterhilfe sind auch nationale Organisationen, von denen unsere kantonalen Sektionen abhängen und welche die Weisungen der Zentralstelle befolgen müssen.

Die Walliser Liga gegen Tbc, die Antialkoholliga, die Liga zur Bekämpfung der Suchtmittel usw. sind halbamtliche Vereinigungen oder Stiftungen, die mit Hilfe des Staates arbeiten, jede in einem besonderen Gebiet.

Verbleiben schliesslich die privaten Hilfswerke, bei denen von einer Verstaatlichung und einer allzu grossen gesetzlichen Reglementierung abzusehen ist, weil sich die Zusammenarbeit mit den amtlichen Stellen harmonisch ergänzt.

In der Tat, die öffentlichen Behörden verfügen über die finanziellen Mittel, haben aber die gesetzlichen Texte strikte einzuhalten, während die privaten Hilfswerke, sicher mit bescheidenen Mitteln, Sonderaufgaben in Form von Überbrückungshilfen viel leichter und diskreter erfüllen können. Dadurch verhindern sie in gewissen Fällen, dass die öffentliche Fürsorge beansprucht werden muss, was leider noch heute viele Leute zu Unrecht als entwürdigend betrachten. Wir sind deshalb der Ansicht, dass die privaten Hilfswerke weiterhin bestehen sollen, ohne dass sich die Behörde allzusehr in ihr Tätigkeitsgebiet einmischt, unter der Bedingung jedoch, dass unter ihnen eine bessere Koordination besteht. Der Vorsteher des kantonalen Amtes für Behinderte ist vom Staatsrat mit dieser Koordination beauftragt worden. Er hat mit der Erstellung eines Verzeichnisses aller privaten in unserem Kanton tätigen Hilfswerke begonnen zwecks einer besseren Orientierung und Zusammenarbeit.

Um nun auf die Frage zurückzukommen, ob unser kantonales Gesetz heute geändert werden soll, glaube ich, dass es angezeigt ist, abzuwarten, bis die sozialmedizinischen Dienste, von denen ihnen Herr Koller anschliessend sprechen wird, ihre Tätigkeit im ganzen Kanton aufgenommen haben. Diese Dienste werden eine dezentralisierte Rolle spie-

len, eine bessere Information und eine vermehrte Einzelhilfe besonders für jene Bedürftigen bringen, die in unseren kleinen Berggemeinden wohnen.

Die Verteilung der Kosten zwischen Gemeinden und Staat könnte hingegen anlässlich einer Revision neu geregelt werden.

Was die Eingliederung der Fürsorge in ein Gesamtsozialhilfegesetz anbetrifft, glaube ich, dass man davon absehen sollte; denn die Fürsorge ist doch nicht nur im Kantonalen Fürsorgegesetz geregelt, sondern auch massgebend von Bundes- und andern Gesetzen mitbestimmt. Ein kantonales Sozialhilfegesetz kann nicht alle Probleme der öffentlichen und privaten Sozialhilfe in unserem Kanton regeln.

"Jedes Mitglied der menschlichen Gesellschaft hat Anspruch auf soziale Sicherheit", so lautet der Grundsatz der "Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte" aus dem Jahre 1948. Die finanziellen Probleme auf sozialem Gebiet erst an zweiter Stelle zu erwähnen, ist sicher richtig, falsch wäre jedoch, sie zu vergessen. Jeder Kanton, wie in der Familie, muss seine Gesetzgebung unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten des verantwortlichen Gemeinwesens und des Budgets des Staates organisieren.

Vorstellung der sozialmedizinischen Regionalzentren im Wallis

Beat Koller, Leiter des Sozialdienstes der Region Brig

Geographie

Für Sie alle dürfte der Kanton Wallis als Touristenkanton, als Land der Ferien bekannt sein. Die Berge und Täler, die landschaftlichen Schönheiten erfreuen jährlich Zehntausende von gestressten und gehetzten Touristen aus allen Ländern. Die für den Feriensuchenden so vielgliedrige Landschaft bringt jedoch für die einheimische Bevölkerung und vor allem für die Versorgung der Bevölkerung etwelche Probleme mit sich. Wenn wir den Kanton Wallis betrachten, so besteht dieser geographisch primär aus einem langen Tal, das auf zwei Seiten von Alpenketten begrenzt ist. Vom Haupttal, dem Rhonetal, zweigen verschiedene Seitentäler ab, die zumeist bis in die hintersten Winkel besiedelt sind. Das Wallis erstreckt sich von St-Gingolph am Genfersee bis Gletsch am Fusse des Rhonegletschers über 173 Strassenkilometer. Die meisten Seitentäler weisen Längen von 20 bis 30 km auf. Von Brig bis Gondo (Landesgrenze) sind es sogar 42 km. Das Wallis ist ein Grenzkanton, sind doch 290 der 510 km Grenzlänge gleichzeitig Landesgrenze der Schweiz.

Wenn man die Organisation der sozialen und sozialmedizinischen Versorgung des Kantons verstehen will, so muss man dies immer auf dem eben beschriebenen geographischen Hintergrund sehen. Eine zweite Voraussetzung für die Organisation der sozialmedizinischen Zentren liegt in der Vielfalt sozialer Institutionen, die der Walliser Bevölkerung zur Verfügung stehen. Die meisten dieser Institutionen sind auf dem Schema der wohltätigen Nächstenliebe aufgebaut und werden demzufolge auch vorwiegend ehrenamt-